



HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Mathias Wagner (Taunus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 21.06.2013

betreffend Revision an hessischen Schulen

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der Zeitschrift der Fachgruppe Berufliche Schulen Hessen "Insider" vom Frühjahr 2013 berichtet ein Lehrer über eine Revision, die an seiner Schule durchgeführt wurde.

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Die Lehrkraft der Philipp-Holzmann-Schule, die in einem Interview der Zeitschrift genannt wird, war an der Revision nicht beteiligt und ist den eingesetzten Prüfern unbekannt. Die Informationen über die Prüfungsinhalte muss die Lehrkraft durch Dritte erhalten haben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Was ist unter einer Revision von einzelnen hessischen Schulen zu verstehen? Was wird dabei überprüft?

Bereits durch einen Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 1996, durch den Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen wurden, waren die Ressorts aufgefordert, eine Innenrevision einzurichten. Die Umsetzung erfolgte auf Ebene der Ressorts in unterschiedlicher Ausprägung. Innerhalb des Kultusressorts wurde diese Aufgabe zunächst einem Referat organisatorisch zugeordnet, das in Verdachtsfällen tätig werden sollte. Durch die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der Landesverwaltung ergaben sich weitergehende Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Die Einrichtung eines (ressort)internen Kontrollsystems wurde und wird vom Hessischen Rechnungshof, dem Hessischen Ministerium der Finanzen und den prüfenden Wirtschaftsprüfungunternehmen gefordert. Um diese Anforderungen künftig auch gesetzlich zu normieren, sieht der Textentwurf zur Novellierung der LHO in § 67 Abs. 1 und 3 vor, dass "zum Schutz des Vermögens, einschließlich Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen und zur ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung ein (...) internes Kontrollsystem zu gewährleisten" ist, dass "Mandanten sowie für Zahlungen zuständige Stellen (...) mindestens jährlich zu prüfen" sind und "die Prüfung (...) durch die zuständige oberste Landesbehörde angeordnet" wird. Teil dieses internen Kontrollsystems ist die Innenrevision.

Eine Innenrevision, die wie bisher lediglich in Verdachtsfällen tätig wurde, konnte diesen gestiegenen Anforderungen nicht gerecht werden, so dass innerhalb des Kultusressorts die Einführung der Innenrevision im Geschäftsbereich durch Erlass vom 1. Dezember 2011 bekannt gegeben wurde.

Ziel der Innenrevision ist es, die Behördenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsaufgaben sowie der Einhaltung der Vorschriften und Regelungen zu unterstützen. Die Innenrevision untersucht dabei das Verwaltungshandeln und liefert Informationen, Analysen, Bewertungen und Empfehlungen. Die Tätigkeit der Innenrevision umfasst das gesamte Verwaltungs-

handeln. Es gibt keine organisatorische Einheit, die generell von Prüfungshandlungen ausgeschlossen wird.

Die Innenrevision hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, insbesondere, ob die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschließlich interner Regelungen) eingehalten werden, die Vermögensgegenstände ausreichend gesichert sind, die internen Vorschriften zweckmäßig sind, das interne Kontrollsystem sowie die Informations- und Geschäftsprozesse zweckmäßig aufgebaut sind und zuverlässig arbeiten.
- Unterstützung der Behördenleitung durch Schaffen von umfassender Transparenz und eines entscheidungsorientierten Überblicks über Risiken im Zusammenhang mit Vermögen und Geschäftsprozessen, bei der Festlegung und Weiterentwicklung der behördeninternen Vorschriften.
- Behördeninterne Korruptionsprävention bei Verdachtsfällen.

Im Ergebnis können nicht nur alle Geschäftsprozesse und Zahlungsvorgänge, sondern auch alle Daten, die im Ergebnis zu Budgetzuweisungen führen (Personal- oder Sachmittel), Gegenstand von Prüfungshandlungen sein.

Frage 2. Warum findet diese Revision unangekündigt statt?

Grundsätzlich werden zwei Prüfungsarten unterschieden: die Regelprüfung, die im Rahmen des operativen Jahresplans durchgeführt wird, und die Sonderprüfung, die aufgrund aktueller Erfordernisse kurzfristig auf den Prüfungsplan genommen wird. Die Grundlage jeder Prüfung (Regel- und Sonderprüfung) ist ein Auftrag durch die Hausspitze des Hessischen Kultusministeriums. Dieser Einzelauftrag ist die Legitimationsgrundlage für die Durchführung der Prüfung. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses wird festgelegt, ob die Prüfung angekündigt wird oder ob der vorliegende Sachverhalt eine unangekündigte Prüfung notwendig macht. Sind beispielsweise Bargeldbestände Gegenstand einer Prüfung, soll die Validität von Datenbeständen (z.B. aus der LÜSD) zu einem bestimmten Stichtag geprüft werden oder besteht ein Verdacht auf dolose Handlungen, ist eine vorherige Ankündigung der Prüfung nicht sinnvoll und könnte das Prüfungsergebnis verfälschen.

Frage 3. Worin unterscheidet sich die Revision von einer Schulinspektion?

Die in der Antwort auf die Frage Nr. 1 genannten Aufgaben einer Innenrevision und hier insbesondere die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns können nicht im Rahmen einer Schulinspektion geprüft werden. Ziel der Schulinspektion in Hessen ist es, Anstöße für eine wirksame Schul- und Unterrichtsentwicklung zu geben. Durch diese Inspektion sollen sowohl die zielführende pädagogische Arbeit der betrachteten Schule sichtbar werden als auch Handlungserfordernisse, die bislang nicht im Fokus der Schule lagen. Der Bericht informiert die Schule über Stärken und Handlungserfordernisse und gibt eine Bewertung zum Qualitätsstand der pädagogischen Arbeit. Außerdem werden Hinweise für notwendige Entwicklungen und zu berücksichtigende Arbeitsfelder im Bildungssystem gegeben. Die Aufgaben von Schulinspektion und Innenrevision überschneiden sich mithin nicht.

Frage 4. Warum konnten die Gründe, die im vorliegenden Fall der PHS in Frankfurt zur Revision geführt haben nicht durch eine Schulinspektion überprüft werden?

Auf meine Ausführungen zu Frage 3 verweise ich.

Frage 5. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Revision?

Insoweit wird auf die Ausführungen in der Antwort auf die Frage 1 Bezug genommen.

Frage 6. Wer wählt die Schulen nach welchen Kriterien aus, die einer Revision unterzogen werden?

Basis der Tätigkeit der Innenrevision bildet eine umfangreiche Risikoanalyse. In diese Risikoanalyse wurden alle Organisationseinheiten (somit auch die Schulen) des Ressorts einbezogen. Neben finanziellen Risiken wurden weitere nicht zwangsläufig monetäre Risiken wie beispielsweise normative und politische Risiken in diese Analyse einbezogen. Nach der Identifizierung und Gewichtung der Risiken wurde ein strategischer Prüfungsplan entwickelt. Aus dem strategischen Prüfungsplan wird der jährlich zu erstellende operative Prüfungsplan

abgeleitet. Der Vorschlag für den operativen Prüfungsplan enthält auch einen Vorschlag, welche Organisationseinheit(en) innerhalb des Ressorts geprüft werden soll(en). Der Staatssekretär genehmigt den operativen Prüfungsplan.

Nach der Genehmigung des operativen Prüfungsplans entscheidet die Innenrevision nach pflichtgemäßem Ermessen über eine regionale Ausweitung einer Prüfung und über die Schulauswahl. Die sachlichen Anforderungen des Prüfungsgegenstandes werden dabei berücksichtigt.

Frage 7. Wer führt die Revision durch und auf Grund welcher Qualifikation?

Die Revisionen werden grundsätzlich jeweils von zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Innenrevision durchgeführt. Auf Anforderung der Innenrevision können auch Expertinnen/Experten (intern/extern) an einer Prüfung beteiligt werden, wenn diese über qualifizierte Fachkenntnisse verfügen, z.B. über Schulorganisation, IT-Kenntnisse oder spezielle Geschäftsprozesse (Personalwesen/Vergaberecht). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Innenrevision setzen sich interdisziplinär zusammen und verfügen über langjährige Berufs- und Prüfungserfahrung auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung.

Frage 8. Wie viele Schulen wurden in der laufenden Legislaturperiode einer Revision unterzogen?

Seit Einführung der Innenrevision Ende des Jahres 2011 wurden insgesamt 16 Revisionen durchgeführt. Hiervon waren vier Prüfungen Sonderprüfungen außerhalb des Regelprüfungsplans. Drei dieser Sonderprüfungen wurden unangekündigt durchgeführt. Im Rahmen aller 16 Revisionen wurden Prüfungshandlungen in 25 hessischen Schulen durchgeführt.

Wiesbaden, 10. Juli 2013

In Vertretung:
Professor Dr. Ralph Alexander Lorz